



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Schule und Berufsbildung

Behörde für Schule und Berufsbildung
Postfach 76 10 48, D - 22060 Hamburg

Amt für Bildung
Thorsten Altenburg-Hack
Landesschulrat
Hamburger Str. 31, D-22083 Hamburg
Fernsprecher (040) 4 28 63-0

An die Schulleitungen und Kolleginnen und
Kollegen der allgemeinbildenden Schulen
An die Leitungen und Kolleginnen und
Kollegen der ReBBZ und des BBZ

Hamburg, im September 2024

Per Mail

Notenschutz für Schülerinnen und Schüler mit besonderen und lang anhaltenden Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder im Lesen und Rechtschreiben

Liebe Schulleitungen, liebe Kolleginnen und Kollegen,

Unterricht und Erziehung sind stets auf den Ausgleich von Benachteiligungen und auf die Verwirklichung von Chancengerechtigkeit auszurichten, so wie es § 3 Absatz 3 Satz 1 HmbSG festlegt. Im Sinne dieser Grundausrichtung hat die Bürgerschaft am 19. März 2024 die Regelungen zur Gewährung von Notenschutz aufgenommen, die zum 01. August in Kraft getreten sind. Mit dem Notenschutz kann Schülerinnen und Schülern mit besonderen und langanhaltenden Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder im Lesen und Rechtschreiben die Möglichkeit gegeben werden, ihren Leistungsstand weniger beeinflusst von den genannten Schwierigkeiten nachzuweisen.

Der Wortlaut der neuen Regelung (eingefügt in § 44 mit den neuen Absätzen 1a und 1b HmbSG) lautet:

(1a) ¹Schülerinnen und Schülern mit besonderen und lang anhaltenden Schwierigkeiten im Lesen, im Rechtschreiben oder im Lesen und Rechtschreiben wird auf Antrag Notenschutz gewährt, soweit diese Schwierigkeiten den Nachweis des Leistungsstandes wesentlich erschweren und die einheitliche Anwendung eines allgemeinen, an objektiven Leistungsanforderungen ausgerichteten Bewertungsmaßstabs zum Nachweis des jeweiligen Lernstands nicht erforderlich ist. ²Besondere Schwierigkeiten liegen vor, wenn die Testergebnisse der Schülerin oder des Schülers im Lesen unterhalb des Prozentrangwertes 5 beziehungsweise im Rechtschreiben unterhalb des Prozentrangwertes 10 der landesweit einheitlichen Testverfahren liegen. ³Lang anhaltend sind Schwierigkeiten, wenn die Schülerin oder der Schüler unmittelbar zuvor eine mindestens zwölfmonatige Förderung innerhalb und außerhalb des Unterrichts wahrgenommen sowie Nachteilsausgleichsmaßnahmen erhalten hat. ⁴Notenschutz erstreckt sich auf die Bewertung von einzelnen Leistungsnachweisen, die Bildung von Noten in Zeugnissen, die Bewertung der Leistungen in Abschlussprüfungen und die Festsetzung der Gesamtnote. ⁵Notenschutz wird durch

eine zurückhaltende Gewichtung der Anforderungen im Lesen, im Rechtschreiben oder im Lesen und Rechtschreiben gewährt, die bis zur Nichtbewertung gehen kann. Bis einschließlich der Jahrgangsstufe 4 kann Notenschutz daneben auch durch ein Abweichen von den Anforderungen im Lesen oder Rechtschreiben gewährt werden. Art und Umfang des Notenschutzes sind im Zeugnis zu vermerken.

(1b) Absatz 1a Satz 1 findet keine Anwendung auf Schülerinnen und Schüler, die auf Grund sonderpädagogischen Förderbedarfs abweichend von den Zielen und den zeitlichen Vorgaben der Bildungspläne beschult werden (zieldifferente Beschulung). [Hamburgisches Schulgesetz](#)

In Absatz 4 Satz 3 erteilt der Senat der BSB die Ermächtigung, Einzelheiten zum Nachweis der Voraussetzungen des Notenschutzes, zum Verfahren der Gewährung von Notenschutz und dessen Vermerk im Zeugnis durch Rechtsverordnung zu regeln. Diese Verordnung über die Gewährung von Notenschutz in allgemeinbildenden Schulen vom 19. August 2024 ist zum 02. August 2024 in Kraft getreten, veröffentlicht am 27.08.2024 im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I (HmbGVBl. Nr. 24 2024, S.193ff ([2642.pdf \(luewu.de\)](#))). Die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Behörde für Schule und Berufsbildung folgt.

Mit diesen Regelungen durch Gesetz und Verordnung ist die Grundlage geschaffen, damit der Notenschutz in Hamburger Schulen für diejenigen Schülerinnen und Schüler Anwendung findet, die einen Anspruch haben, zugleich alle Bedingungen erfüllen, denn ein gewährter Notenschutz ist von weitreichender Bedeutung: Notenschutz macht zugunsten von Schülerinnen und Schülern, denen es wesentlich erschwert ist, ihren Leistungsstand nachzuweisen, eine Ausnahme von dem Grundsatz einer einheitlichen Anwendung eines allgemeinen Bewertungsmaßstabs. Eine Note, die durch die Anwendung des Notenschutzes zustande gekommen ist, enthält nicht mehr die Aussage, dass die Leistung der Schülerin oder des Schülers den der jeweiligen Note entsprechenden, für alle gemäß der Bildungspläne der besuchten Schulform und Klassenstufe unterrichteten Schülerinnen und Schüler geltenden Anforderungen genügt. Aus diesem Grunde macht bereits das Gesetz sehr enge inhaltliche Vorgaben, die in der Verordnung konkretisiert werden:

1. Die Möglichkeit der Gewährung von Notenschutz ist begrenzt auf diejenigen Schülerinnen und Schüler, die alle folgenden Bedingungen erfüllen:
 - Ihre besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder im Lesen und Rechtschreiben führen dazu, dass sie in den durch die Behörde festgelegten Testverfahren Prozentränge von 5 (Lesen) bzw. 10 (Rechtschreiben) nicht erreichen,
 - ihre festgestellten besonderen Schwierigkeiten in diesen Bereichen sind ursächlich für den erschwerten Leistungsnachweis,
 - ihre Leistungen im Lesen, im Rechtschreiben oder im Lesen und Rechtschreiben weichen deutlich von den Leistungen in allen anderen Kompetenzbereichen ab,
 - sie werden gemäß den Anforderungen der Bildungspläne der besuchten Schulform und Klassenstufe zielgleich unterrichtet,
 - sie haben die im individuellen Förderplan festgelegte, mindestens zwölfmonatige Förderung innerhalb und außerhalb des Unterrichtes wahrgenommen sowie die ebenfalls im Förderplan festgelegten Nachteilsausgleichsmaßnahmen erhalten und beides wird auch während der Gewährung von Notenschutz fortgesetzt.

2. Die Gewährung von Notenschutz wird im Zeugnis vermerkt. Die Vermerkbedingungen regelt die Verordnung detailliert.

3. Die Gewährung von Notenschutz erfolgt nur auf Antrag von Sorgeberechtigten. Die Antragsbedingungen regelt die Verordnung detailliert.

Mit diesen Vorgaben ist gesetzlich festgelegt, dass Notenschutz keine isolierte Maßnahme, sondern Teil des Maßnahmenpaketes zur Förderung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit deutlichen Problemen im Lesen und Rechtschreiben ist. Hierbei greifen zwei Aspekte ineinander: Die Förderung der Schülerinnen und Schüler, damit sie Probleme im Lesen- und Rechtschreiblernen überwinden bzw. reduzieren und kompensieren und Maßnahmen wie Nachteilsausgleich und Notenschutz, die den betroffenen Schülerinnen und Schülern den Nachweis ihres Leistungsstandes, in den die Probleme im Lesen und Rechtschreiben hineinwirken, erleichtern sollen bzw. die deren Auswirkungen auf die Bewertung abmildern sollen.

Den Abmilderungsgrad legt bereits der Gesetzgeber durch gestufte, unterschiedliche Formen fest, die die Verordnung konkretisiert: Die zurückhaltende Gewichtung der Anforderungen im Lesen und/oder Rechtschreiben im Rahmen der Gesamtbewertung hat Vorrang vor einer Nichtbewertung, die nur im Ausnahmefall erfolgen soll, um die hohe Bedeutung der Kompetenzen im Lesen und Rechtschreiben zu verdeutlichen. Bis zum Ende der Jahrgangsstufe 4 ermöglicht das Gesetz darüber hinaus die Anpassung der Anforderungen im Lesen und Rechtschreiben als eine Form des Notenschutzes. Dies ist ab der Jahrgangsstufe 5 ausgeschlossen.

Mit der gesetzlichen Vorgabe von durchgängiger Förderung innerhalb und außerhalb des Unterrichtes als Bedingung für die Möglichkeit der Gewährung von Notenschutz ebenso wie während dessen Gewährung bindet bereits das Gesetz den Notenschutz an den grundlegenden Auftrag der Schulen, Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben über Lernbeobachtungen und Testverfahren frühzeitig festzustellen und gestufte Förder- und Unterstützungsmaßnahmen während der gesamten Schulungszeit anzubieten. Zugleich gibt das Gesetz vor, dass diese Maßnahmen von den Schülerinnen und Schülern auch wahrgenommen werden müssen, um die eigenen Schwierigkeiten zu reduzieren bzw. Strategien zur Kompensation zu erlernen. Damit wird der Vorrang schulischer Fördermaßnahmen vor Nachteilsausgleich und Notenschutz festgeschrieben. In Einzelfällen kann eine außerunterrichtliche Lernhilfe diese schulischen Fördermaßnahmen ergänzen, jedoch zu keinem Zeitpunkt ersetzen.

Die gesetzliche Vorgabe der Gewährung und Wahrnehmung von Nachteilsausgleichsmaßnahmen als Voraussetzung für die Gewährung von Notenschutz unterstreicht die Anforderung an alle Beteiligten, Notenschutz erst dann zu erwägen, wenn – neben der Förderung - auch ein Ausgleich der Schwierigkeiten auf dem Weg der Leistungserbringung nicht oder nur geringfügig dazu führt, dass die Leistungserbringung erleichtert wird. Zugleich muss immer der Unterschied von Nachteilsausgleich und Notenschutz beachtet werden: Ein Nachteilsausgleich hat die Funktion, Schwierigkeiten auf dem Weg der Leistungserbringung auszugleichen. Der Zugang zur Aufgabenstellung und zu einem fachlichen Inhalt und damit die Leistungserbringung werden erleichtert. Damit soll erreicht werden, dass die Schülerin oder der Schüler ihre bzw. seine fachlichen Kompetenzen besser nachweisen kann. Die Anforderungen jedoch bleiben unverändert, ebenso wie die Bewertungsmaßstäbe. Der Notenschutz hingegen geht einen Schritt weiter. Er verändert die Bewertungsmaßstäbe und mindert damit die Auswirkungen der Schwierigkeiten auf die Benotung der erbrachten Leistung.

Die Verordnung stellt darüber hinaus die frühzeitige Förderung stark, indem bereits Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben gezielte Fördermaßnahmen erhalten, die in den durch die Behörde festgelegten Testverfahren zwar höhere Prozentränge als diejenigen mit besonderen Schwierigkeiten erreichen, zugleich derart geringe Prozentränge (10

2024/2025 in das erste Halbjahr der Studienstufe eintreten, die Gewährung von Notenschutz zu ermöglichen, kann Notenschutz bis zum 15. September 2024 beantragt werden. Über die Gewährung von Notenschutz wird in diesem Fall bis zum 30. September 2024 für die gesamte Studienstufe entschieden (§ 12). Zu beachten ist hierbei, dass die oben genannten Bedingungen wie u.a. die Ergebnisse des jeweils zuletzt abgelegten Tests, die mindestens zwölfmonatige Förderung, die Gewährung von Nachteilsausgleich vollumfänglich gelten.

Notenschutz ist ausgeschlossen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die zieldifferent beschult werden, da sie nicht gemäß den Anforderungen der Bildungspläne der besuchten Schulform und Klassenstufe zielgleich unterrichtet werden. Dies gilt ebenso für Schülerinnen und Schüler mindestens im Schuljahr nach der Aufhebung einer zieldifferenten Beschulung, da sie nicht das Erfordernis der Nachteilsausgleichsmaßnahmen erfüllten bzw. erfüllen und da ihr Unterstützungsbedarf nicht auf die Teilbereiche Lesen und/oder Rechtschreiben begrenzt war bzw. ist.

Die Verordnung über die Gewährung von Notenschutz regelt somit Vieles von dem neu, was bislang in der Richtlinie zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen vom 01.11.2006 (S. 110ff MBISchul Nr. 9 vom 30. Oktober 2006) geregelt war. In diesen Teilen gilt die benannte Richtlinie damit nicht mehr, in allen anderen Teilen behält sie vorerst ihre Gültigkeit.

Die gesetzlichen Regelungen und die Verordnung über die Gewährung von Notenschutz ermöglichen den Schulen die rechtssichere Gewährung von Notenschutz. Darüber hinaus befindet sich derzeit eine Handreichung in der Erstellung, um allen Schulen bestmögliche Orientierung und Handlungssicherheit zu ermöglichen. Diese Handreichung wird das gesamte Maßnahmenpaket zur Förderung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit deutlichen Problemen im Lesen und/oder Rechtschreiben behandeln:

- Erläuterungen zum Maßnahmenpaket von Unterricht, Förderung, Nachteilsausgleich, Notenschutz,
- Erläuterungen zum Erkennen von Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben,
- Erläuterungen zu Personengruppen, Voraussetzungen, Gewährung von Maßnahmen, Förderplanung, Zeugnisvermerk zum etwaigen Notenschutz,
- detaillierte Darstellung der festgelegten Testverfahren,
- konkrete Beispiele für Förderung, Nachteilsausgleich und Notenschutz,
- Erläuterungen zu den Aufgaben von Schulen, Schülerinnen und Schülern und Sorgeberechtigten.

Darüber hinaus wird die Handreichung zukünftig die Förderung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten und mit besonderen Schwierigkeiten im Rechnen regeln und das Verfahren für eine Außerunterrichtliche Lernhilfe (AUL) beinhalten.

Das Paket aus § 44 1a und 1 b HmbSG, der Verordnung zur Gewährung von Notenschutz an allgemeinbildenden Schulen sowie der Handreichung zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten und mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen, deren Leistungen in Teilen dieser Bereiche deutlich von den Leistungen in allen anderen Kompetenzbereichen abweichen, wird die Weiterentwicklung deren Förderung und Unterstützung regeln. Über das Außer-Kraft-Treten der Richtlinie zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen vom 01.11.2006 werden wir Sie informieren. Die Handreichung Nachteilsausgleich aus dem Jahr

2013 wiederum bleibt für alle anderen Anwendungsbereiche weiterhin gültig ([handreichung-nachteilsausgleich-data.pdf \(hamburg.de\)](#)).

Wir sind zuversichtlich, dass wir hiermit die schulische Förderung und Unterstützung der betroffenen Schülerinnen und Schüler in den Schlüsselkompetenzen Lesen, Rechtschreiben und Rechnen voranbringen und Ihnen Orientierung und Handlungssicherheit geben werden. Bei Umsetzungsfragen wenden Sie sich bitte an die regionale Schulaufsicht oder kontaktieren Sie Frau Brigitte Schulz (brigitte.schulz2@bsb.hamburg.de).

Herzliche Grüße

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Altenburg-Hack', written in a cursive style.

Thorsten Altenburg-Hack